



# Stadt Niederkassel

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Ausschuss für wirtschaftliche Unternehmen	Niederschrift zur Sitzung 16.06.2010
-----------------------------	---	---

### 8. Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel

#### **Sachverhalt:**

Am 01.03.2010 ist das neue Wasserhaushaltsgesetz (BGBI. I 2009, S. 2485 ff.) und am 31.03.2010 das geänderte Landeswassergesetz NRW (GV NRW 2010, S. 185 ff.) in Kraft getreten, deshalb war eine Überarbeitung bzw. Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel aus dem Jahre 1985 erforderlich.

Grundlage hierfür war die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes (neuester Stand: 30.04.2010), die an die Gegebenheiten der Stadt Niederkassel angepasst worden ist.

In den geänderten und an das neue WHG angepassten Landeswassergesetz sind folgende Paragraphen neu gefasst worden:

§ 48 LWG NRW - Anlagen zur Wassergewinnung und zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung - (zu § 50 WHG n.F.).

§ 59 LWG NRW - Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen - (zu §§ 55, 58 WHG n.F.).

§ 59 a LWG NRW - Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen - (zu § 59 WHG a.F.).

§ 90 a LWG NRW - Gewässerrandstreifen - (zu § 38 WHG n.F.).

Weiterhin ist § 61 a Abs. 6 LWG NRW - private Abwasseranlagen - um die neuen Sätze 3 bis 9 ergänzt worden.

Im Übrigen ist das LWG NRW unverändert geblieben.

Deshalb verweist auch das am 31.03.2010 geänderte LWG NRW weiterhin in den Gesetzesüberschriften der einzelnen Paragraphen auf die Vorschriften des außer Kraft getretenen alten WHG mit Ausnahme der Neuregelungen in den §§ 48, 59, 59 a und § 90 a LWG NRW.

In den §§ 54 bis 61 WHG ist die Abwasserbeseitigung seit dem 01.03.2010 neu bundesrechtlich geregelt worden.

Neben der bisherigen Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel ist der Entwurf der Neufassung der Entwässerungssatzung dieser Vorlage beigefügt.



## Stadt Niederkassel

Auf eine Synopse ist hier verzichtet worden, da aufgrund der zahlreichen Änderungen ein Vergleich kaum möglich ist.

Hr. Esch erläutert, dass es sich bei der vorgelegten Satzung um eine vollständig überarbeitete Satzung handelt und bietet an, diese in einem Arbeitskreis gesondert zu besprechen und den Beschluss zu vertagen.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss beschließt, den Beschluss über die als Anlage beigefügte Entwässerungssatzung auf eine der nächsten Sitzungen zu vertagen.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0